

Redaktioneller Teil

Letzmal's Steueramnestie.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Nachdem bereits im Börsenblatt Nr. 204 und 206 die durch die Steueramnestieverordnung geschaffene Rechtslage eingehend erörtert worden ist, besteht die Notwendigkeit, auf Grund des Dritten Teiles der Notverordnung vom 19. September 1931, die als Zweite Steueramnestieverordnung bezeichnet wird und zu der inzwischen auch noch ein reichlich verspäteter Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Oktober 1931 (RStBl. vom 7. Oktober 1931 S. 723) erschienen ist, nochmals einzugehen.

Zunächst sind durch die 2. StAB. die Fristen für die Anzeige von ausländischen Familienstiftungen und Beteiligungen für die Abgabe der Vermögenserklärungen und die Amnestiefrist bis zum 15. Oktober 1931 verlängert worden. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus besonderen Gründen im Einzelfall gewährt werden und wirkt dann gleichzeitig für alle drei Fristen. Der Antrag bedarf einer eingehenden Begründung, wobei der Steuerpflichtige darzulegen hat, warum er die Anzeige nicht rechtzeitig einreichen oder die Vermögenserklärung nicht rechtzeitig abgeben kann. Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt, auf Beschwerde das Landesfinanzamt. Die Hauptneuerung der 2. StAB. besteht darin, daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Amnestie anstatt durch Selbstanzeige — wie sie in der 1. StAB. vorgesehen war — nunmehr auch durch Erwerb von steuerfreier Reichsanleihe 1931 zu erlangen. Der Erwerb hat zum Nennbetrag zu erfolgen. Die Anleihe ist mit $4\frac{1}{2}$ v. H. verzinslich und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie soll jedoch von 1937 an im Wege der Auslosung zurückgezahlt werden. Die Amnestie wird jedoch nur erlangt, wenn der hierzu erforderliche Anleihebetrag bis zum 15. Oktober 1931 gezeichnet und der Erwerbspreis innerhalb der von der Reichsbahn bestimmten Einzahlungsfrist vollständig gezahlt wird. Es ist weiter Voraussetzung, daß die erworbene Anleihe vor dem 1. April 1937 weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert oder ins Ausland verbracht wird. Die Höhe der zu zeichnenden Anleihe richtet sich nach dem Betrage der nicht angegebenen steuerpflichtigen Werte. Hat der Pflichtige für den 1. Januar 1931 steuerpflichtige Vermögenswerte nicht angegeben, so ist Anleihe in Höhe des nicht angegebenen Vermögens zu erwerben. Hat er im Steuerabschnitt 1930 einkommen-, erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtigen Erwerb, umsatz- und gewerbesteuerpflichtige Werte nicht angegeben und ist der höchste dieser Werte höher als das nicht angegebene steuerpflichtige Vermögen, so ist der höchste nicht angegebene Wert für den Umfang des Erwerbes von Reichsbahnleihe maßgebend. Hierbei ist derart zu verfahren, daß bei der gleichen Steuerart, z. B. Einkommen aus Kapitalvermögen und aus Vermietung, die einzelnen nicht angegebenen Beträge zusammengerechnet werden, daß ferner beim Umsatz an Stelle des nicht angegebenen Wertes 5 v. H. des nicht angegebenen steuerpflichtigen Umsatzes zugrunde gelegt werden, daß endlich erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtige Erwerbe mit ihrem Werte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld dem höchsten der übrigen nicht angegebenen Werte mit Ausnahme des Vermögens hinzuzurechnen sind. Die Ermittlung des Zeichnungsbetrages wird ferner dadurch kompliziert, daß, wenn steuerpflichtige Werte auch für die Steuerabschnitte 1929 oder 1928 verschwiegen worden sind, zu prüfen ist, ob der sich nach den vorstehenden Grundsätzen errechnende Anleihebetrag niedriger ist als der Betrag, der sich unter entsprechender Anwendung dieser Grundsätze für 1929 oder 1928

ergibt, da dann der Höchstbetrag maßgebend ist. Es ist bedauerlich, daß der Gesetzgeber an dieser Stelle plötzlich kleinlich geworden ist, obwohl doch an und für sich die Amnestie eine sehr großzügige Regelung zum Nachteil der schon bisher steuerpflichtigen darstellt. Denn das Risiko bei einer falschen Berechnung des Anleihebetrages besteht darin, daß dann überhaupt keine Straffreiheit und keine Befreiung von der Nachzahlung eintritt, wenn die gezeichnete Anleihe nicht dem nach vorstehenden Grundsätzen errechneten Betrage entspricht. Es gibt also keine Teilamnestie; auch kann der Pflichtige nicht Amnestie erlangen durch teilweise Selbstanzeige und durch teilweisen Erwerb von Anleihe. Eine Ausnahme von dem Verbot der Teilamnestie ist lediglich die Möglichkeit, zweifelhafte Fälle dem Finanzamt anzuzeigen. Durch eine solche Anzeige ist der Steuerpflichtige nicht gehindert, wegen anderer, verschwiegener Werte Amnestie durch Erwerb von Anleihe zu erlangen.

Die Reichsbahnleihe 1931 braucht auch in den künftigen Steuererklärungen nicht berücksichtigt zu werden, da sie befreit ist von der Vermögensteuer, den Aufbringungsumlagen, der Erbschaft- und Schenkungsteuer beim ersten Übergang, der Gewerbelapitalsteuer, der Kirchensteuer, ferner bezüglich der Zinsen von der Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körperschaftsteuer, Krisensteuer, Gewerbeertragsteuer, Kirchensteuer und Bürgersteuer.

Voraussetzung für Erlangung der Steueramnestie ist, daß steuerpflichtige Werte einer bestehenden Rechtspflicht zuwider nicht angegeben worden sind. Bei zu niedrigen Wertangaben wird dies in der Regel nicht zutreffen, sofern nicht ein strafrechtliches Verschulden vorliegt. Es besteht also nicht die Möglichkeit — auch nicht etwa durch Erwerb von Reichsbahnleihe gewissermaßen auf Vorrat —, sich gegen etwaige künftige Beanstandungen bei Buchprüfungen zu schützen, soweit es sich dabei um Meinungsverschiedenheiten in Bewertungs- und Abschreibungsfragen oder sonstigen Dingen handelt, bei denen ein strafrechtliches Verschulden nicht in Betracht kommt.

Ehefrauen erlangen durch eine Anzeige des Ehemannes für die etwa von ihnen verschwiegenen Einkommen- und Vermögenswerte Amnestie, sofern die Ehegatten gemeinschaftlich veranlagt werden. Bei der Schenkungsteuer kommt sowohl die Selbstanzeige wie der Erwerb von Anleihe durch den Beschenkten dem Schenker und umgekehrt zugute.

Die Verordnung bringt weiter eingehende Vorschriften darüber, in welcher Weise der Nachweis über den innerhalb der Amnestiefrist bewirkten Erwerb der Anleihe geführt werden muß, falls später — etwa bei einer Buchprüfung — die Vorgänge aufgedeckt werden, die dem Erwerb zugrunde gelegen haben.

Besondere Bedeutung hat der unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zustandegekommene § 17 a der 2. StAB. Er enthält den Grundsatz, daß die Steueramnestie nicht dazu führen darf, bereits vorgenommene Abschreibungen in Zukunft nochmals vorzunehmen, mit anderen Worten die nachträgliche Änderung von Vermögenswerten führt grundsätzlich nicht zu einer rückwirkenden Bilanzberichtigung, wie sie beispielsweise sonst eintreten muß, wenn für die gesamte in Frage kommende Zeit Nachzahlungen geleistet werden. Es würde zu weit führen, hier im einzelnen die komplizierte Regelung darzustellen; ich werde jedoch in den Steuer-Rundschreiben des Börsenvereins nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Endlich enthält der eingangs erwähnte Rundschreiben zur Steueramnestie vom 1. Oktober 1931 bemerkenswerte Ausführungen